

Farbliche Gestaltung der Wahlunterlagen bei zeitgleicher Durchführung von Europawahl und Kommunalwahlen oder Bürgeranhörung oder Bürgerentscheiden am 09.06.2024

Wahlunterlage/ Vordruck	Europawahl	Kommunalwahlen ¹⁾ oder Bürgeranhörung oder Bürgerentscheid ²⁾							
		Kreistags- und Gemeinderatswahlen in den kreisfreien Städten	Verbands-Gemeinderatswahlen	Gemeinderatswahlen	Ortschaftsratswahlen	Landratswahlen und Oberbürgermeisterwahlen in den kreisfreien Städten	Verbandsgemeindebürgermeisterwahlen	Bürgermeisterwahlen	Ortsvorsteherwahlen
Stimmzettel (undurchsichtig)	schwarzer Druck auf weißem / weißlichem Papier	schwarzer Druck auf grünem Papier	schwarzer Druck auf lavendel-farbigem Papier	schwarzer Druck auf gelbem Papier	schwarzer Druck auf rosa Papier	schwarzer Druck auf grauem Papier	schwarzer Druck auf beigeem Papier	schwarzer Druck auf orangenem Papier	schwarzer Druck auf rosa Papier
Stimmzettelumschlag ³⁾ (blickdicht/undurchsichtig)	weiß	gelb ¹⁾	gelb ¹⁾	gelb ¹⁾	gelb ¹⁾	gelb ¹⁾	gelb ¹⁾	gelb ¹⁾	gelb ¹⁾
Wahlbriefumschlag ⁴⁾	hellrot	hellblau	hellblau	hellblau	hellblau ⁵⁾	hellblau	hellblau	hellblau	hellblau

¹⁾ Farbvorgabe der Stimmzettel und Wahlumschläge für die Briefwahl gilt für verbundene Kommunalwahlen. Finden keine verbundenen Kommunalwahlen statt, gibt es keine Farbvorgabe für die Stimmzettel und der Stimmzettelumschlag hat die Farbe des Stimmzettels.

²⁾ Für Bürgeranhörungen und Bürgerentscheide ist auf Anordnung des Gemeindevorstandes der Farbton zuzulassen, der durch eine Kommunalwahl noch nicht vergeben ist.

³⁾ Auf dem Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen ist für die Briefwahl die Bezeichnung „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“ anzugeben, § 37 Abs. 5 KWO LSA. Auf der Vorderseite des Stimmzettelumschlages für die Europawahl wird empfohlen, den Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl bei der Europawahl“ zu verwenden, § 38 Abs. 3 EuWO und Anlage 9 EuWO.

⁴⁾ Wird der Wahlbriefumschlag der Europawahl auch für Kommunalwahlen mitgenutzt, richtet sich die Farbe des Wahlbriefumschlages nach den Vorgaben des Europawahlrechts und ist „hellrot“, § 38 Abs. 4 Satz 4 EuWO, § 37 Abs. 5 Satz 3 KWO LSA. Der aufzudruckende Frankiervermerk auf dem Wahlbriefumschlag der Europawahl lautet „Unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch die Deutsche Post AG“.

⁵⁾ Bei verbundenen Kommunalwahlen ist im Falle von Ortschaftsratswahlen auf dem Wahlbriefumschlag die jeweilige Ortschaft anzugeben.